

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Rainer Podeswa und Carola Wolle AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Scheinehen in Baden-Württemberg zur Erlangung des
Bleiberechts**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Ehen von Bürgern nichtdeutscher Nationalität wurden in den Jahren 2016 bis zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg zum Schein geschlossen (bitte aufgeschlüsselt nach jeweiliger Nationalität der Ehepartner)?
2. Was weiß sie über die für Scheinehen gezahlten Summen an gewerbsmäßige Schleuser oder ähnliche Organisationen?
3. In wie vielen Fällen kam es zur Verurteilung von Schleusern oder Mitgliedern betrügerischer Organisationen im Zusammenhang mit Scheinehen (bitte auflisten unter Nennung der Strafe und ob das Urteil rechtskräftig ist)?
4. Kann eine Scheinehe ein dauerhaftes Bleiberecht bzw. Aufenthaltsrecht ermöglichen?
5. In wie vielen ihr bekannten Fällen führten Scheinehen zu einem dauerhaften Bleiberecht bzw. Aufenthaltsrecht?
6. Was unternimmt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ggf. in Zusammenarbeit mit Bund und EU, um für mehr Rechtssicherheit bei Dokumenten zu sorgen, da gefälschte Dokumente bei den an Scheinehen Beteiligten eine wesentliche Rolle spielen?

05. 01. 2021

Dr. Podeswa, Wolle AfD

Begründung

In dem Artikel des „Focus“ vom 17. Dezember 2020 „Geschäft mit Scheinehen boomt: Ausländer dürfen nach Heirat in Deutschland bleiben“ wird über das professionelle Organisieren von Scheinehen zum Zweck der Erlangung des Bleiberechts in Deutschland berichtet. Hierzu sollen die Täter EU-Gesetze zur Freizügigkeit missbraucht haben, da Ehepartner von Personen, die ein Aufenthaltsrecht in der EU haben, ebenfalls das Recht haben, ihren Wohnort innerhalb der EU frei zu wählen. Das BKA warnt zudem, dass Scheinehen eine zunehmende Rolle einnehmen.

Die Kleine Anfrage soll Aufschluss über die Lage in Baden-Württemberg geben.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 Nr. IM 4-1325-13/1/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ehen von Bürgern nichtdeutscher Nationalität wurden in den Jahren 2016 bis zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg zum Schein geschlossen (bitte aufgeschlüsselt nach jeweiliger Nationalität der Ehepartner)?

Zu 1.:

Personenstandsrechtlich stellt die Absicht, eine Scheinehe eingehen zu wollen, ein Ehehindernis bzw. einen Eheaufhebungsgrund dar.

Die Standesämter sind verpflichtet, die Mitwirkung an einer Eheschließung zu verweigern, wenn die Ehe offenkundig nur formal zum Schein, ohne den Willen, eine eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen, geschlossen werden soll. Eine Abfrage bei den Standesämtern im Land hat ergeben, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 5. Januar 2021 insgesamt 33 Anträge auf Eheschließung aus dem Grund abgelehnt wurden, dass eine Scheinehe begründet werden sollte. Eine Aufschlüsselung der Nationalität der jeweiligen Ehepartner ist nicht möglich, da diese von den Standesämtern nicht statistisch erfasst wird.

Überdies ist eine Ehe aufhebbar, wenn die Ehe nur formal zum Schein, ohne den Willen, eine eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen, geschlossen wurde. Für die Beantragung der Aufhebung von Ehen ist landesweit das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Die Aufhebungsverfahren werden von den Familiengerichten durchgeführt. Im Betrachtungszeitraum wurden zwei Ehen aufgehoben und fünf Eheaufhebungsverfahren eingestellt, in zwei Fällen ruht das Verfahren und sechs Verfahren sind noch anhängig. Von den genannten Fällen waren drei Ehen in Deutschland, die übrigen im Ausland geschlossen worden. An den Eheschließungen waren sowohl deutsche Staatsangehörige als auch Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit beteiligt.

2. Was weiß sie über die für Scheinehen gezahlten Summen an gewerbsmäßige Schleuser oder ähnliche Organisationen?

Zu 2.:

Im Rahmen von aktuell geführten Ermittlungsverfahren konnten für die Anbahnung von Scheinehen Zahlungen in der Größenordnung von jeweils 6.000 Euro bis 18.000 Euro festgestellt werden. In Einzelfällen können die Zahlungen auch erheblich höher ausfallen, da sie je nach Art und Umfang der Unterstützungsleistung bzw. des Anbahnungsaufwands variieren. So werden beispielsweise für die Bereitstellung einer gefälschten Heiratsurkunde bis zu 6.000 Euro verlangt, wäh-

rend die Bereitstellung eines Scheinepartners bis zu 18.000 Euro kostet. Zu unterscheiden ist auch die Nationalität der vermittelten Person. Für die Vermittlung einer Scheinehe mit deutschen Staatsangehörigen werden regelmäßig höhere Beträge veranschlagt als für Scheinehen mit Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten.

3. In wie vielen Fällen kam es zur Verurteilung von Schleusern oder Mitgliedern betrügerischer Organisationen im Zusammenhang mit Scheinehen (bitte auflisten unter Nennung der Strafe und ob das Urteil rechtskräftig ist?)

Zu 3.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallerofassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Gemäß diesen bundeseinheitlichen Richtlinien werden keine Verfahrensausgänge erfasst. Statistische Daten zu Verurteilungen liegen der Polizei Baden-Württemberg daher nicht vor.

Die vom Ministerium der Justiz und für Europa geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatorten, Tatmotiven findet nicht statt. Es können daher keine Angaben zu der Anzahl der Verurteilungen von Schleusern oder Mitgliedern betrügerischer Organisationen im Zusammenhang mit Scheinehen gemacht werden.

4. Kann eine Scheinehe ein dauerhaftes Bleiberecht bzw. Aufenthaltsrecht ermöglichen?

Zu 4.:

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Um das Führen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu ermöglichen, sieht das Aufenthaltsgesetz daher unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist (§ 28 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). In § 30 AufenthG ist zudem geregelt, welche Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ehegatten eines Ausländers zu stellen sind.

Die Bestimmung des § 27 Absatz 1 a AufenthG legt jedoch zwingende Ausschlussgründe für den Familiennachzug fest. Nach § 27 Absatz 1 a Nummer 1 AufenthG wird ein Familiennachzug etwa nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Gemäß der vorgenannten Bestimmung sind daher Fälle sogenannter Zweck- bzw. Scheinehen von den Privilegien der Familienzusammenführung ausgeschlossen.

Die Begründung einer Scheinehe im vorgenannten Sinne kann daher nicht rechtskonform zur Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis führen. Folglich ist auch die rechtmäßige Erteilung einer zeitlich daran anknüpfenden (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen.

5. In wie vielen ihr bekannten Fällen führten Scheinehen zu einem dauerhaftem Bleiberecht bzw. Aufenthaltsrecht?

Zu 5.:

Dem Innenministerium liegen keine Zahlen dahingehend vor, wie viele Scheinehen entgegen den unter Ziffer 4 genannten gesetzlichen Maßgaben zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. einer Niederlassungserlaubnis geführt haben.

6. Was unternimmt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ggf. in Zusammenarbeit mit Bund und EU, um für mehr Rechtssicherheit bei Dokumenten zu sorgen, da gefälschte Dokumente bei den an Scheinehen Beteiligten eine wesentliche Rolle spielen?

Zu 6.:

Im Personenstandsrecht gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Eintragungen in Personenstandsregister dürfen nach § 5 der Personenstandsverordnung erst vorgenommen werden, wenn der zugrundeliegende Personenstandsfall ermittelt und abschließend geprüft wurde. Für inländische öffentliche Urkunden als Beurkundungsgrundlage gilt generell eine Echtheitsvermutung, bei ausländischen Urkunden ist hingegen u. a. nach Herkunftsstaaten zu differenzieren. Dabei hat das Standesamt im Einzelfall zu entscheiden, ob es eine ausländische Urkunde ohne weiteren Nachweis als echt bewerten kann. Das Standesamt kann hierzu die Legalisation von ausländischen Urkunden verlangen, z. B. eine Apostille durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde erteilt hat. In Staaten, in denen das Legalisationsverfahren wegen des unzuverlässigen Urkundenwesens vor Ort eingestellt wurde, kann das Standesamt die deutsche Auslandsvertretung im Einzelfall bitten, im Wege der Amtshilfe eine Echtheitsprüfung der Urkunde vorzunehmen.

Die Standesämter haben darüber hinaus eine Erstbewertung der Echtheit der vorgelegten Urkunden auf örtlicher Ebene – soweit verfügbar unter Einsatz von Online-Programmen – durchzuführen. Sofern im Zusammenhang mit den bei den Standesämtern vorgelegten Urkunden Fälschungshinweise erkannt werden bzw. deren Echtheit nicht oder nicht abschließend bewertet werden kann, sind die Dokumente zur weiteren Überprüfung von den Standesämtern an die örtlich zuständigen Polizeipräsidien zu übersenden. Von dort wird das Dokument bei Verdacht auf Fälschungsmerkmale an das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts zur Überprüfung weitergeleitet.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-VO) am 16. Februar 2019 haben u. a. Standesämter die Möglichkeit, Auskunftersuchen zu ausländischen öffentlichen Urkunden über das EU-Binnenmarkt-Informationssystem online zu stellen. Mit der Verordnung wurde u. a. auch ein Mechanismus für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der EU-Länder zur Bekämpfung der Fälschung öffentlicher Urkunden eingerichtet. Das Informationssystem ermöglicht es den Behörden des entgegennehmenden EU-Landes, sich mit den Behörden des ausstellenden EU-Landes in Verbindung zu setzen, wenn berechtigte Zweifel an der Echtheit der von einem Bürger vorgelegten öffentlichen Urkunde bestehen.

Im Rahmen der allgemeinen Bekämpfung von Dokumentendelikten werden landesweit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Ämtern zum Erkennen von Urkundenfälschungen geschult und mit den dafür erforderlichen Prüfgeräten ausgestattet. Zudem haben die Behörden Zugriff auf Nachschlagewerke und Datenbanken, um ein Erkennen gefälschter Urkunden zu ermöglichen. Ferner besteht für die ermittelnden Dienststellen im Verdachtsfall die Möglichkeit, Dokumente zur Überprüfung an das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts zu übersenden.

In Vertretung

Schütze

Amtschef